

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen** 1
- Verordnung (EG) Nr. 995/98 der Kommission vom 13. Mai 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 5
- Verordnung (EG) Nr. 996/98 der Kommission vom 13. Mai 1998 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor 7
- Verordnung (EG) Nr. 997/98 der Kommission vom 13. Mai 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 9
- Verordnung (EG) Nr. 998/98 der Kommission vom 13. Mai 1998 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauer-ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 durchgeführte 38. Teilaus-schreibung 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 999/98 der Kommission vom 12. Mai 1998 zur Festset-zung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 12
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1000/98 der Kommission vom 13. Mai 1998 zur Ände-rung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchst-mengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾** 18

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

★ Verordnung (EG) Nr. 1001/98 der Kommission vom 13. Mai 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Zusatzabgabe im Milchsektor	22
★ Verordnung (EG) Nr. 1002/98 der Kommission vom 13. Mai 1998 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von nichtlegiertem Magnesium in Rohform mit Ursprung in der Volksrepublik China	24
Verordnung (EG) Nr. 1003/98 der Kommission vom 13. Mai 1998 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor	34
Verordnung (EG) Nr. 1004/98 der Kommission vom 13. Mai 1998 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle.....	36

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

98/325/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 24. April 1998 über das Arbeitsprogramm 1998 betreffend die statistische Information über den Eiweißgehalt der wichtigsten Milcherzeugnisse ⁽¹⁾	39
--	----

Hinweis für die Leser (siehe dritte Umschlagseite)

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 994/98 DES RATES****vom 7. Mai 1998****über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 94,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 94 des Vertrags kann der Rat alle zweckdienlichen Durchführungsverordnungen zu den Artikeln 92 und 93 erlassen und insbesondere die Bedingungen für die Anwendung des Artikels 93 Absatz 3 sowie diejenigen Arten von Beihilfen festlegen, die von diesem Verfahren ausgenommen sind.
- (2) Nach dem Vertrag ist die Beurteilung dessen, ob die Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind, im wesentlichen Aufgabe der Kommission.
- (3) Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts ist eine rigorose und effiziente Anwendung der Wettbewerbsvorschriften im Bereich der staatlichen Beihilfen erforderlich.
- (4) Die Kommission hat die Artikel 92 und 93 des Vertrags mittels zahlreicher Entscheidungen durchgeführt und ihre Vorgehensweise in einer Anzahl von Bekanntmachungen dargelegt. In Anbetracht der erheblichen Erfahrungen der Kommission bei der Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags und der von ihr auf der Grundlage dieser Bestimmungen angenommenen allgemeinen Texte ist es im Hinblick auf eine wirksame Überwachung und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung — ohne die Kontrolle der Kommission dadurch zu schwächen — angezeigt, die Kommission zu

ermächtigen, in den Gebieten, auf denen sie über ausreichende Erfahrung verfügt, um allgemeine Vereinbarkeitskriterien festzulegen, mittels Verordnungen zu erklären, daß bestimmte Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt gemäß einer oder mehrerer der Bestimmungen des Artikels 92 Absätze 2 und 3 des Vertrags zu vereinbaren und von dem Verfahren nach Artikel 93 Absatz 3 freigestellt werden.

- (5) Gruppenfreistellungsverordnungen erhöhen die Transparenz und Rechtssicherheit, und sie können von den nationalen Gerichten unbeschadet der Artikel 5 und 177 des Vertrags direkt angewandt werden.
- (6) Die Kommission sollte bei dem Erlass von Verordnungen zur Freistellung bestimmter Gruppen von Beihilfen von der Anmeldungspflicht nach Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags den Zweck der Beihilfe, die Gruppen von Begünstigten, die Schwellenwerte, mit denen die freigestellten Beihilfen auf bestimmte Höchstintensitäten bezogen auf eine Reihe förderbarer Kosten oder Höchstbeträge begrenzt werden, die Bedingungen für die Kumulierung der Beihilfen und die Bedingungen der Überwachung festlegen, um die Vereinbarkeit der von dieser Verordnung erfaßten Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt zu gewährleisten.
- (7) Die Kommission sollte ermächtigt werden, beim Erlass von Verordnungen zur Freistellung bestimmter Gruppen von Beihilfen von der Anmeldungspflicht nach Artikel 93 Absatz 3 zusätzliche Bedingungen aufzuerlegen, um die Vereinbarkeit der von dieser Verordnung erfaßten Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt zu gewährleisten.
- (8) Es kann zweckdienlich sein, Schwellenwerte oder sonstige geeignete Bedingungen für die Anmeldung einzelner Beihilfen festzusetzen, damit die

⁽¹⁾ ABl. C 262 vom 28. 8. 1997, S. 6.

⁽²⁾ ABl. C 138 vom 4. 5. 1998.

⁽³⁾ ABl. C 129 vom 27. 4. 1998, S. 70.

Kommission die Auswirkungen bestimmter Beihilfen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten sowie deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt einzeln prüfen kann.

- (9) In Anbetracht der Entwicklung und Funktionsweise des Gemeinsamen Marktes sollte die Kommission ermächtigt werden, mittels einer Verordnung festzulegen, daß bestimmte Beihilfen nicht allen Bedingungen des Artikels 92 Absatz 1 des Vertrags entsprechen und deshalb von dem Anmeldeverfahren gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags freigestellt sind, sofern die einem Unternehmen über einen bestimmten Zeitraum gewährten Beihilfen einen festgesetzten Betrag nicht überschreiten.
- (10) Nach Artikel 93 Absatz 1 des Vertrags ist die Kommission verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle bestehenden Beihilferegelungen fortlaufend zu überprüfen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung und um ein höchstmögliches Maß an Transparenz und eine angemessene Überwachung zu gewährleisten, ist es angezeigt, daß die Kommission für die Errichtung eines zuverlässigen Systems der Aufzeichnung und Speicherung von Angaben über die Anwendung von Kommissionsverordnungen sorgt, zu dem alle Mitgliedstaaten Zugang haben, und daß sie von den Mitgliedstaaten die erforderlichen Angaben über die Durchführung der von der Anmeldepflicht freigestellten Beihilfen zur gemeinsamen Erörterung und Auswertung mit den Mitgliedstaaten im Beratenden Ausschuß erhält. Es ist ferner angezeigt, daß die Kommission die Vorlage derartiger Angaben erforderlichenfalls anfordern kann, um die Wirksamkeit ihrer Überprüfung gewährleisten zu können.
- (11) Die Überwachung der Gewährung von Beihilfen bedingt eine Vielzahl äußerst komplexer sachlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Erwägungen in einem sich ständig verändernden Umfeld. Die Kommission sollte deshalb regelmäßig die Gruppen von Beihilfen überprüfen, die von der Anmeldepflicht freizustellen sind. Sie sollte in der Lage sein, ihre gemäß dieser Verordnung erlassenen Verordnungen aufzuheben oder zu ändern, wenn sich die Umstände hinsichtlich eines zu ihrem Erlaß grundlegenden Sachverhalts geändert haben oder wenn die Fortentwicklung oder Funktionsweise des Gemeinsamen Marktes dies erfordert.
- (12) Die Kommission sollte in enger und ständiger Verbindung mit den Mitgliedstaaten in der Lage sein, den Umfang der Freistellungsverordnungen und der darin enthaltenen Bedingungen genau festzulegen. Um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ist ein Beratender Ausschuß für staatliche Beihilfen einzusetzen, der konsultiert wird, bevor die Kommission Verordnungen gemäß dieser Verordnung erläßt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gruppenfreistellungen

- (1) Die Kommission kann mittels Verordnungen, die nach dem Verfahren des Artikels 8 dieser Verordnung und nach Artikel 92 des Vertrags erlassen wurden, erklären, daß folgende Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind und nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags unterliegen:
- a) Beihilfen zugunsten von:
- i) kleinen und mittleren Unternehmen,
 - ii) Forschung und Entwicklung,
 - iii) Umweltschutzmaßnahmen,
 - iv) Beschäftigung und Ausbildung,
- b) Beihilfen im Einklang mit den von der Kommission für jeden Mitgliedstaat zur Gewährung von Regionalbeihilfen genehmigten Fördergebieten.
- (2) In den Verordnungen nach Absatz 1 ist für jede Gruppe von Beihilfen folgendes festzulegen:
- a) der Zweck der Beihilfe,
 - b) die Gruppen von Begünstigten,
 - c) die entweder als Beihilfeintensitäten in Bezug auf eine Reihe bestimmter förderbarer Kosten oder als Beihilfemaximalebeträge ausgedrückten Schwellenwerte,
 - d) die Bedingungen für die Kumulierung der Beihilfen,
 - e) die Bedingungen der Überwachung nach Artikel 3.
- (3) Außerdem können in den Verordnungen nach Absatz 1 insbesondere
- a) Schwellenwerte oder sonstige Bedingungen für die Anmeldung von Einzelbeihilfen festgesetzt werden,
 - b) bestimmte Wirtschaftszweige vom Anwendungsbereich der Verordnungen ausgenommen werden,
 - c) zusätzliche Bedingungen für die Vereinbarkeit der nach solchen Verordnungen freigestellten Beihilfen vorgesehen werden.

Artikel 2

De minimis

- (1) Die Kommission kann mittels nach dem Verfahren des Artikels 8 dieser Verordnung erlassenen Verordnungen feststellen, daß in Anbetracht der Entwicklung und Funktionsweise des Gemeinsamen Marktes bestimmte Beihilfen nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 92 Absatz 1 erfüllen und deshalb von der Anmeldepflicht nach Artikel 93 Absatz 3 freigestellt sind, sofern die einem Unternehmen über einen bestimmten Zeitraum gewährten Beihilfen nicht einen festgesetzten Betrag überschreiten.

(2) Die Mitgliedstaaten erteilen auf Ersuchen der Kommission jederzeit zusätzliche Angaben zu den nach Absatz 1 freigestellten Beihilfen.

Artikel 3

Transparenz und Überwachung

(1) Beim Erlass von Verordnungen nach Artikel 1 erlegt die Kommission den Mitgliedstaaten genaue Regeln zur Gewährleistung der Transparenz und der Überwachung der gemäß diesen Verordnungen von der Anmeldepflicht freigestellten Beihilfen auf. Diese Regeln haben insbesondere die in den Absätzen 2, 3 und 4 festgelegten Anforderungen zum Gegenstand.

(2) Sobald Beihilferegelungen oder außerhalb einer Regelung gewährte Einzelbeihilfen, die gemäß den genannten Verordnungen freigestellt sind, angewandt werden, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission im Hinblick auf die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Zusammenfassung der Angaben zu diesen freigestellten Beihilferegelungen oder Einzelbeihilfen.

(3) Die Mitgliedstaaten zeichnen alle Angaben zur Durchführung der Gruppenfreistellungen auf und speichern sie. Liegen der Kommission Angaben vor, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung einer Freistellungsverordnung aufkommen lassen, teilen die Mitgliedstaaten ihr alle Angaben mit, die sie für die Beurteilung der Vereinbarkeit einer Beihilfe mit der genannten Verordnung für notwendig erachtet.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission mindestens einmal jährlich gemäß den besonderen Anforderungen der Kommission — vorzugsweise in automatisierter Form — einen Bericht über die Durchführung der Gruppenfreistellungen. Die Kommission gewährt allen Mitgliedstaaten Zugang zu diesen Berichten. Einmal jährlich werden diese Berichte von dem in Artikel 7 genannten Beratenden Ausschuß erörtert und ausgewertet.

Artikel 4

Geltungsdauer und Änderung der Verordnungen

(1) Die gemäß den Artikeln 1 und 2 erlassenen Verordnungen gelten für einen festgesetzten Zeitraum. Die Beihilferegelungen, die aufgrund einer gemäß den Artikeln 1 und 2 erlassenen Verordnung freigestellt sind, sind für die Geltungsdauer der genannten Verordnung sowie für die Dauer der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Anpassungsfrist freigestellt.

(2) Die gemäß den Artikeln 1 und 2 erlassenen Verordnungen können aufgehoben oder geändert werden, wenn sich die Umstände in bezug auf einen für ihren Erlass grundlegenden Sachverhalt geändert haben oder wenn die fortschreitende Entwicklung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes dies erfordern. In diesem Fall wird in der neuen Verordnung eine Anpassungsfrist von sechs Monaten für die Änderung der unter die ursprüngliche Verordnung fallenden Beihilferegelungen festgesetzt.

(3) Die gemäß den Artikeln 1 und 2 erlassenen Verordnungen sehen eine Frist gemäß Absatz 2 für den Fall vor, daß ihre Anwendung bei Ablauf ihrer Geltungsdauer nicht verlängert wird.

Artikel 5

Auswertungsbericht

Alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Dem in Artikel 7 genannten Beratenden Ausschuß wird ein Berichtsentwurf zur Prüfung unterbreitet.

Artikel 6

Anhörung von Interessierten

Beabsichtigt die Kommission den Erlass einer Verordnung, so veröffentlicht sie den Verordnungsentwurf, um sämtlichen interessierten Personen und Einrichtungen Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer von der Kommission festzusetzenden angemessenen Frist zu äußern, die auf keinen Fall kürzer als ein Monat ist.

Artikel 7

Beratender Ausschuß

Es wird ein Ausschuß mit beratender Funktion, nachstehend „Beratender Ausschuß für staatliche Beihilfen“ genannt, eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Artikel 8

Konsultierung des Beratenden Ausschusses

(1) Die Kommission konsultiert den Beratenden Ausschuß für staatliche Beihilfen

- a) vor der Veröffentlichung eines Verordnungsentwurfs,
- b) vor dem Erlass einer Verordnung.

(2) Die Konsultierung des Ausschusses erfolgt im Rahmen einer Tagung, die von der Kommission einberufen wird. Der Einberufung sind die zu prüfenden Entwürfe und Dokumente beigelegt. Die Tagung findet frühestens zwei Monate nach Übermittlung der Einberufung statt.

Diese Frist kann im Falle von Konsultierungen nach Absatz 1 Buchstabe b) sowie in dringenden Fällen oder im Falle einer einfachen Verlängerung der Geltungsdauer einer Verordnung verkürzt werden.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls nach Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

(4) Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird. Der Beratende Ausschuß kann empfehlen, daß diese Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.

(5) Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den

Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 9

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BECKETT

VERORDNUNG (EG) Nr. 995/98 DER KOMMISSION**vom 13. Mai 1998****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 13. Mai 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	204	143,0
	999	143,0
0707 00 05	052	94,8
	999	94,8
0709 90 70	052	75,3
	204	87,8
	999	81,6
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	60,0
	204	38,0
	212	60,0
	400	55,4
	600	54,7
	624	47,6
	999	52,6
0805 30 10	382	60,1
	388	60,1
	999	60,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	42,3
	388	74,4
	400	91,2
	404	93,8
	508	80,3
	512	78,6
	524	89,2
	528	74,6
	804	110,4
	999	81,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 996/98 DER KOMMISSION**vom 13. Mai 1998****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für
Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungs-
bestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zucker-
sektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr.
785/68⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und
Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-
Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „reprä-
sentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung
(EWG) Nr. 785/68 der Kommission⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser
Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der
genannten Verordnung.

Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenz-
übergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall
Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage
der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Welt-
markt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der
etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standard-
qualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses
Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für
Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festge-
legt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten
auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend
die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen
Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die
Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen
Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von
den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen
Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel
7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den
Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit
dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als
repräsentativ gelten kann.

Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die
Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist
oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den
Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind
Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche
Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqua-
lität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der
angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung
von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten
Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während
eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe
beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als
Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des reprä-
sentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur
Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für
die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Ange-
botspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen
des repräsentativen Preises führen würden.

Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche
Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied,
so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG)
Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei
Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere
Beträge festzusetzen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich,
daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle
bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach
Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen
sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei
der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Mai 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Mai 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse
im Zuckersektor**

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾
1703 10 00 ⁽¹⁾	7,00	0,02	—
1703 90 00 ⁽¹⁾	8,29	—	0,00

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 997/98 DER KOMMISSION**vom 13. Mai 1998****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 1. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 17a der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽⁴⁾, festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvor-

schriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor⁽⁵⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁷⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96⁽⁹⁾, erlassen.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Mai 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽⁵⁾ ABl. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁹⁾ ABl. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Mai 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Mai 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 9100	41,05 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	38,11 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	⁽²⁾
1701 12 90 9100	41,05 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	38,11 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,4463
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 9100	44,63
1701 99 10 9910	43,07
1701 99 10 9950	43,07
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,4463

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 998/98 DER KOMMISSION**vom 13. Mai 1998****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die
im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97
durchgeführte 38. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17
Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 der Kommis-
sion vom 22. Juli 1997 betreffend eine Dauerausschrei-
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers
durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1408/
97 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstat-
tung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere
unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtli-

chen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemein-
schaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 38. Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 durch-
geführte 38. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine
Ausfuhrerstattung von höchstens 46,082 ECU je 100 kg
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 16.

VERORDNUNG (EG) Nr. 999/98 DER KOMMISSION**vom 12. Mai 1998****zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 75/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der Klassen-

einteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 1998

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 7 vom 13. 1. 1998, S. 3.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 51 0701 90 59	a) b) c)	41,59 248,77 351,92	576,08 274,54 1 688,95	81,87 32,55 28,14	312,01 80 747,82	14 257,76 92,26	6 954,35 8 387,50
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	a) b) c)	47,55 284,42 402,35	650,64 313,88 1 930,99	93,60 37,21 32,18	356,72 92 319,28	16 300,95 105,48	7 950,93 9 589,46
1.40	Knoblauch 0703 20 00	a) b) c)	139,82 836,34 1 183,11	1 936,72 922,95 5 678,03	275,24 109,42 94,61	1 048,93 271 463,33	47 932,67 310,15	23 379,58 28 197,64
1.50	Porree ex 0703 90 00	a) b) c)	39,59 236,81 335,00	548,38 261,33 1 607,73	77,93 30,98 26,79	297,00 76 864,78	13 572,13 87,82	6 619,92 7 984,15
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 10 0704 10 05 0704 10 80	a) b) c)	75,84 453,64 641,73	1 050,50 500,62 3 079,83	149,29 59,35 51,32	568,95 147 244,88	25 999,24 168,23	12 681,36 15 294,73
1.70	Rosenkohl/Kohlsprossen 0704 20 00	a) b) c)	59,69 357,04 505,07	826,80 394,01 2 423,99	117,50 46,71 40,39	447,79 115 889,33	20 462,75 132,40	9 980,88 12 037,74
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	a) b) c)	37,33 223,29 315,87	517,08 246,42 1 515,96	73,49 29,21 25,26	280,05 72 476,94	12 797,36 82,81	6 242,02 7 528,38
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	a) b) c)	105,95 633,74 896,51	1 467,57 699,38 4 302,59	208,57 82,91 71,69	794,84 205 704,04	36 321,46 235,02	17 716,11 21 367,04
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	a) b) c)	84,06 502,81 711,28	1 164,36 554,88 3 413,64	165,47 65,78 56,88	630,62 163 204,17	28 817,20 186,46	14 055,84 16 952,46
1.110	Kopfsalat 0705 11 10 0705 11 05 0705 11 80	a) b) c)	152,67 913,20 1 291,84	2 114,71 1 007,77 6 199,87	300,54 119,48 103,31	1 145,33 296 411,86	52 337,87 338,65	25 528,26 30 789,11
1.120	Endivien ex 0705 29 00	a) b) c)	21,82 130,52 184,63	302,24 144,03 886,10	42,95 17,08 14,77	163,69 42 363,97	7 480,27 48,40	3 648,57 4 400,46
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	a) b) c)	49,26 294,65 416,82	682,32 325,17 2 000,43	96,97 38,55 33,33	369,55 95 639,28	16 887,17 109,27	8 236,86 9 934,31
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	a) b) c)	173,89 1 040,13 1 471,39	2 408,64 1 147,85 7 061,60	342,31 136,08 117,67	1 304,52 337 610,91	59 612,45 385,72	29 076,49 35 068,57
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 90 0708 10 20 0708 10 95	a) b) c)	379,98 2 272,87 3 215,25	5 263,29 2 508,25 15 430,84	748,00 297,36 257,12	2 850,61 737 738,77	130 263,60 842,88	63 537,22 76 630,95

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.170	Bohnen:							
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten) ex 0708 20 90 ex 0708 20 20 ex 0708 20 95	a) b) c)	131,93 789,14 1 116,34	1 827,43 870,83 5 357,62	259,71 103,24 89,27	989,74 256 144,73	45 227,85 292,65	22 060,28 26 606,46
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 90 ex 0708 20 20 ex 0708 20 95	a) b) c)	196,37 1 174,60 1 661,61	2 720,02 1 296,24 7 974,51	386,56 153,67 132,88	1 473,17 381 256,28	67 318,97 435,59	32 835,42 39 602,13
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	a) b) c)	157,74 943,53 1 334,74	2 184,94 1 041,24 6 405,76	310,52 123,44 106,74	1 183,37 306 255,36	54 075,95 349,90	26 376,02 31 811,58
1.190	Artischocken 0709 10 00	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.200	Spargel:							
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	a) b) c)	380,79 2 277,71 3 222,10	5 274,51 2 513,59 15 463,73	749,60 298,00 257,67	2 856,69 739 311,40	130 541,29 844,67	63 672,66 76 794,30
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	a) b) c)	349,62 2 091,27 2 958,36	4 842,76 2 307,84 14 197,93	688,24 273,60 236,58	2 622,85 678 794,22	119 855,68 775,53	58 460,66 70 508,22
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	a) b) c)	148,70 889,45 1 258,24	2 059,72 981,57 6 038,65	292,72 116,37 100,62	1 115,55 286 704,02	50 976,89 329,85	24 064,42 29 988,48
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	a) b) c)	76,32 456,51 645,79	1 057,15 503,79 3 099,32	150,24 59,73 51,64	572,55 148 176,81	26 163,79 169,29	12 761,62 15 391,53
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 51 30	a) b) c)	1 799,53 10 763,96 15 226,96	24 926,19 11 878,70 73 078,19	3 542,43 1 408,26 1 217,70	13 500,09 3 493 823,49	616 909,48 3 991,74	300 903,01 362 913,01
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	a) b) c)	179,88 1 075,96 1 522,08	2 491,61 1 187,39 7 304,85	354,10 140,77 121,72	1 349,46 349 240,62	61 665,92 399,01	30 078,09 36 276,58
1.250	Fenchel 0709 90 50	a) b) c)	73,55 439,94 622,35	1 018,78 485,50 2 986,84	144,79 57,56 49,77	551,77 142 798,80	25 214,39 163,15	12 298,44 14 832,90
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	a) b) c)	72,62 434,38 614,48	1 005,90 479,36 2 949,07	142,95 56,83 49,14	544,80 140 993,18	24 895,37 161,09	12 142,94 14 645,35
2.10	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	a) b) c)	140,29 839,15 1 187,08	1 943,23 926,05 5 697,12	276,17 109,79 94,93	1 052,46 272 375,84	48 093,80 311,19	23 458,17 28 292,42
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	a) b) c)	78,76 471,11 666,44	1 090,94 519,89 3 198,41	155,04 61,64 53,30	590,86 152 914,12	27 000,27 174,71	13 169,62 15 883,61

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 90 ex 0804 40 20 0804 40 95	a) b) c)	66,63 398,55 563,80	922,93 439,82 2 705,82	131,16 52,14 45,09	499,86 129 363,48	22 841,90 147,80	11 141,34 13 437,34
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	a) b) c)	134,70 805,71 1 139,78	1 865,80 889,15 5 470,11	265,16 105,41 91,15	1 010,52 261 522,74	46 177,45 298,79	22 523,46 27 165,08
2.60	Süßorangen, frisch:							
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 10	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.60.3	— andere 0805 10 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:							
2.70.1	— Clementinen 0805 20 10	a) b) c)	50,37 301,29 426,21	697,70 332,49 2 045,51	99,15 39,42 34,08	377,88 97 794,36	17 267,69 111,73	8 422,47 10 158,17
2.70.2	— Monreales und Satsumas 0805 20 30	a) b) c)	84,38 504,72 713,99	1 168,79 556,99 3 426,64	166,10 66,03 57,10	633,02 163 825,46	28 926,90 187,17	14 109,35 17 017,00
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings 0805 20 50	a) b) c)	53,59 320,55 453,46	742,30 353,75 2 176,27	105,49 41,94 36,26	402,03 104 046,06	18 371,56 118,87	8 960,89 10 807,55
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	a) b) c)	66,02 394,90 558,64	914,48 435,80 2 681,05	129,96 51,67 44,67	495,28 128 179,15	22 632,78 146,45	11 039,34 13 314,32
2.85	Limetten (Citrus aurantifolia), frisch ex 0805 30 90	a) b) c)	130,20 778,80 1 101,70	1 803,47 859,45 5 287,37	256,30 101,89 88,10	976,76 252 785,90	44 634,77 288,81	21 771,00 26 257,56
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:							
2.90.1	— weiß ex 0805 40 90 ex 0805 40 20 ex 0805 40 95	a) b) c)	48,55 290,40 410,81	672,49 320,48 1 971,60	95,57 37,99 32,85	364,22 94 260,80	16 643,77 107,69	8 118,14 9 791,13
2.90.2	— rosa ex 0805 40 90 ex 0805 40 20 ex 0805 40 95	a) b) c)	53,93 322,58 456,34	747,01 355,99 2 190,08	106,16 42,20 36,49	404,58 104 706,17	18 488,12 119,63	9 017,74 10 876,12
2.100	Tafeltrauben ex 0806 10 10	a) b) c)	159,26 952,62 1 347,60	2 205,99 1 051,28 6 467,48	313,51 124,63 107,77	1 194,77 309 206,48	54 597,04 353,27	26 630,18 32 118,12

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	a) b) c)	50,06 299,44 423,59	693,41 330,45 2 032,92	98,54 39,18 33,87	375,55 97 192,49	17 161,42 111,04	8 370,63 10 095,65
2.120	andere Melonen:							
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	a) b) c)	59,99 358,83 507,61	830,95 395,99 2 436,17	118,09 46,95 40,59	450,05 116 471,78	20 565,59 133,07	10 031,05 12 098,24
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	a) b) c)	119,44 714,44 1 010,66	1 654,42 788,42 4 850,41	235,12 93,47 80,82	896,04 231 895,15	40 946,06 264,94	19 971,80 24 087,59
2.140	Birnen							
2.140.1	Birnen — Nashi (Pyrus pyrifolia) ex 0808 20 50	a) b) c)	152,71 913,44 1 292,18	2 115,26 1 008,04 6 201,49	300,61 119,51 103,34	1 145,63 296 489,52	52 351,58 338,74	25 534,94 30 797,18
2.140.2	Andere ex 0808 20 50	a) b) c)	77,74 465,00 657,81	1 076,82 513,16 3 156,99	153,03 60,84 52,60	583,21 150 933,76	26 650,59 172,44	12 999,06 15 677,90
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	a) b) c)	111,49 666,88 943,39	1 544,30 735,95 4 527,56	219,47 87,25 75,44	836,40 216 460,06	38 220,67 247,31	18 642,47 22 484,30
2.160	Kirschen 0809 20 05 0809 20 95	a) b) c)	296,82 1 775,44 2 511,58	4 111,40 1 959,31 12 053,74	584,30 232,28 200,85	2 226,75 576 281,97	101 754,94 658,41	49 631,87 59 859,99
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	a) b) c)	157,34 941,14 1 331,35	2 179,40 1 038,60 6 389,51	309,73 123,13 106,47	1 180,37 305 478,76	53 938,83 349,01	26 309,14 31 730,92
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	a) b) c)	174,73 1 045,15 1 478,50	2 420,27 1 153,39 7 095,72	343,96 136,74 118,24	1 310,83 339 241,79	59 900,41 387,59	29 216,95 35 237,97
2.190	Pflaumen 0809 40 05	a) b) c)	180,40 1 079,07 1 525,48	2 498,81 1 190,82 7 325,97	355,12 141,18 122,07	1 353,36 350 250,21	61 844,19 400,17	30 165,04 36 381,45
2.200	Erdbeeren 0810 10 10 0810 10 05 0810 10 80	a) b) c)	152,83 914,16 1 293,19	2 116,92 1 008,83 6 206,37	300,85 119,60 103,42	1 146,53 296 722,50	52 392,72 339,01	25 555,01 30 821,38
2.205	Himbeeren 0810 20 10	a) b) c)	1 368,45 8 185,44 11 579,32	18 955,09 9 033,14 55 572,21	2 693,83 1 070,91 926,00	10 266,13 2 656 873,04	469 127,92 3 035,51	228 822,26 275 976,68
2.210	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus 0810 40 30	a) b) c)	966,98 5 784,03 8 182,23	13 394,12 6 383,03 39 269,67	1 903,53 756,73 654,33	7 254,29 1 877 411,01	331 497,18 2 144,96	161 690,66 195 011,82
2.220	Kiwifrüchte (Actinidia chinensis Planch.) 0810 50 10 0810 50 20 0810 50 30	a) b) c)	136,55 816,78 1 155,44	1 891,42 901,37 5 545,24	268,80 106,86 92,40	1 024,40 265 114,55	46 811,66 302,90	22 832,80 27 538,18

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 85	a)	156,12	2 162,50	307,33	1 171,21	53 520,59	26 105,14
		b)	933,84	1 030,55	122,18	303 110,10	346,31	31 484,88
		c)	1 321,03	6 339,97	105,64			
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 85	a)	304,96	4 224,15	600,32	2 287,81	104 545,47	50 992,97
		b)	1 824,13	2 013,04	238,65	592 085,94	676,47	61 501,59
		c)	2 580,46	12 384,30	206,36			
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	a)	787,23	10 904,32	1 549,69	5 905,81	269 875,83	101 634,30
		b)	4 708,85	5 196,51	616,06	1 528 422,79	1 746,24	158 761,46
		c)	6 661,25	31 969,10	532,70			

VERORDNUNG (EG) Nr. 1000/98 DER KOMMISSION

vom 13. Mai 1998

zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 613/98 ⁽²⁾ der Kommission, insbesondere auf die Artikel 6, 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.

Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuß für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.

Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten eßbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.

Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlacht-

körpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.

Thiabendazol, Flubendazol, Thiamphenicol, Doxycycline und Oxibendazol sollen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

Natriumselenit, Natriumselenat und Kaliumselenat sollen in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den Mitgliedstaaten eine Frist von 60 Tagen gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG ⁽⁴⁾, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 82 vom 19. 3. 1998, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Mai 1998

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

ANHANG

A. Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

- 1. Mittel gegen Infektionen
- 1.2. Antibiotika
- 1.2.6. Tetracycline

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Doxycyclin	Doxycyclin	Rinder	100 µg/kg	Muskel	
			300 µg/kg	Leber	
			600 µg/kg	Nieren	
		Schweine, Geflügel	100 µg/kg	Muskel	
			300 µg/kg	Haut + Fett	
			300 µg/kg	Leber	
			600 µg/kg	Nieren“	

1.2.7. Thiamphenicol und verwandte Verbindungen

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Thiamphenicol	Thiamphenicol	Rinder	50 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Fett	
			50 µg/kg	Leber	
			50 µg/kg	Nieren	
			50 µg/kg	Milch	
		Hühner	50 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Haut + Fett	
			50 µg/kg	Leber	
			50 µg/kg	Nieren“	

2.1.3. Benzimidazol und Pro-Benzimidazol

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Flubendazol	Summe von Flubendazol und (2-amino 1H-benzimidazol-5-yl) (4fluorophenyl)methanon	Schweine, Hühner, Wildgeflügel	50 µg/kg 400 µg/kg 300 µg/kg	Haut + Fett Leber Nieren	
	Flubendazol	Hühner	400 µg/kg	Eier	
Oxibendazol	Oxibendazol	Schweine	100 µg/kg 500 µg/kg 200 µg/kg 100 µg/kg	Muskel Haut + Fett Leber Nieren	
Thiabendazol	Summe von thiabendazole und 5-hydroxythiabendazole	Rinder	100 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch“	

B. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

1. Anorganische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Kaliumselenat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Natriumselenat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Natriumselenit	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten“	

VERORDNUNG (EG) Nr. 1001/98 DER KOMMISSION**vom 13. Mai 1998****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Zusatzabgabe im Milchsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zu-
satzabgabe im Milchsektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 903/98 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
536/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2186/96⁽⁴⁾, wird die Nichteinhal-
tung der Frist bestraft, die der Mitteilung der Angaben zu
den in demselben Absatz genannten Lieferungen gesetzt
ist.

Die Milchquotenregelung läßt sich nur gut anwenden,
wenn ein genauer Zeitplan eingehalten wird. Besonders
wichtige Stichtage dieses Zeitplans sind der 14. Mai, bis
zu dem die Abnehmer der zuständigen Behörde die
Abnahmedaten übermitteln, und der 31. August, bis zu
dem die Abnehmer der zuständigen Stelle die fälligen
Abgaben überweisen müssen.

Ein Abnehmer verfügt über die Angaben, die ihm zur
Übermittlung der Abnahmedaten vor dem 15. Mai
vorliegen müssen, bereits im April.

Bei Nichteinhaltung der am 14. Mai endenden Frist
könnte die zuständige Behörde nicht abschließend fest-
stellen, ob die Quoten überschritten worden sind und
welche Abgaben fällig werden. Je später die Daten über-
mittelt werden, desto schwieriger läßt sich von ihr sicher-
stellen, daß die Abgabe fristgerecht überwiesen wird.

Damit die fällige Strafe mehr Wirkung zeigt, damit sie
sich ferner nach Maßgabe der Schwere des Straftatbe-
stands richtet, sollte sie erfahrungsgemäß für den Fall, daß

die Verspätung mehr als 15 Tage ausmacht, verschärft
und für weitere Verspätungen zusätzlich erhöht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 536/93
erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung:

„Der vom Abnehmer im Fall einer Fristüberschrei-
tung zu zahlende Strafbetrag wird wie folgt berechnet:

- Erfolgt die im ersten Unterabsatz genannte Mittei-
lung vor dem 1. Juni, entspricht er der Abgabe,
die bei einer Überschreitung der ihm von den
Erzeugern gelieferten Milch- und Milchäquivalent-
mengen um 0,1 % zu entrichten ist. Dieser Straf-
betrag beträgt mindestens 500 und höchstens
20 000 ECU;
- erfolgt die im ersten Unterabsatz genannte Mittei-
lung nach dem 31. Mai und vor dem 16. Juni,
entspricht er der Abgabe, die bei einer Überschrei-
tung der ihm von den Erzeugern gelieferten
Milch- und Milchäquivalentmengen um 0,2 % zu
entrichten ist. Dieser Strafbetrag beträgt minde-
stens 1 000 und höchstens 40 000 ECU;
- erfolgt die im ersten Unterabsatz genannte Mittei-
lung nach dem 15. Juni und vor dem 1. Juli,
entspricht er der Abgabe, die bei einer Überschrei-
tung der ihm von den Erzeugern gelieferten
Milch- und Milchäquivalentmengen um 0,3 % zu
entrichten ist. Dieser Strafbetrag beträgt minde-
stens 1 500 und höchstens 60 000 ECU;
- erfolgt die im ersten Unterabsatz genannte Mittei-
lung nicht bis zum 1. Juli, entspricht er dem unter
dem dritten Gedankenstrich genannten und, für
jeden Tag der Verspätung im Juli, um 3 %
erhöhten Betrag. Dieser Strafbetrag beläuft sich
auf höchstens 100 000 ECU.

Werden jedoch dem Abnehmer je Zwölfmonatszeit-
raum weniger als 100 000 kg geliefert, verringern sich
die unter den drei ersten Gedankenstrichen
genannten Mindeststrafen auf 100, 200 bzw. 300 ECU.“

⁽¹⁾ ABl. L 405 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 127 vom 29. 4. 1998, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die im ersten Artikel genannten Mindeststrafen gelten jedoch ab 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1002/98 DER KOMMISSION

vom 13. Mai 1998

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von nichtlegiertem Magnesium in Rohform mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen
gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemein-
schaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 905/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Am 7. Juli 1997 stellte Euroalliances (Comité de Liaison des Industries de Ferro-Alliages) im Namen des einzigen bekannten Gemeinschaftsherstellers von nichtlegiertem Magnesium in Rohform, Pechiney Electrometallurgie, Frankreich (PEM), einen Antrag betreffend die Einfuhren dieser Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China. Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping bei der betroffenen Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung.
- (2) Nach Konsultationen kam die Kommission zu dem Schluß, daß die Beweise als ausreichend anzusehen waren, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und veröffentlichte im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽³⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens (nachstehend „Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung“).
- (3) Die Kommission unterrichtete davon offiziell die bekanntermaßen betroffenen Hersteller, Ausführer und Einführer sowie die Vertreter des Ausfuhrlandes und den Antragsteller und gab den unmittelbar betroffenen Parteien die Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (4) Die Kommission sandte den bekanntermaßen betroffenen Parteien und den Parteien, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die

Verfahrenseinleitung gesetzten Frist selbst meldeten, Fragebogen zu. Sie erhielt Antworten von dem einzigen Gemeinschaftshersteller, zehn chinesischen Ausführern, drei nicht verbundenen Einführern in der Gemeinschaft und einem nicht verbundenen Händler in der Schweiz. Die Kommission erhielt ferner Antworten und Informationen von sechs Verwendern und einem Verwenderverband in der Gemeinschaft, die als genügend vollständig angesehen wurden, um bei der Beurteilung des Interesses der Gemeinschaft berücksichtigt zu werden.

- (5) Anschließend holte die Kommission alle für die vorläufige Sachaufklärung als notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie nach und führte in den Betrieben der folgenden Unternehmen Kontrollbesuche durch:

— *Gemeinschaftshersteller*

— Pechiney Electrometallurgie, Frankreich;

— *Hersteller im Vergleichsland*

— Norsk Hydro ASA,
Hydro Magnesium Norge, Porsgrunn,
Norwegen
und die Vertriebsgesellschaft,
— Hydro Magnesium Marketing SA, Belgien;

— *Einführer in der Gemeinschaft*

— Ayrton and Partners Ltd, Großbritannien,
— EHC Egger Consulting und Handelsgesellschaft GmbH, Deutschland,
— NV Specialty Metals SA, Belgien.

Obwohl die Kommission in den Betrieben des Händlers, Ferrolegeringar AG, Schweiz, keinen Kontrollbesuch durchführte, wurden die von ihm übermittelten Angaben (zusammen mit den Antworten der drei Einführer in der Gemeinschaft) verwendet, da sie als zuverlässig angesehen wurden.

- (6) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt) und die Schadensprüfung den Zeitraum von 1993 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (nachstehend „Bezugszeitraum“ genannt).
- (7) Dieses Verfahren schließt sich an ein früheres Antidumpingverfahren gegenüber den Einfuhren der gleichen Ware mit Ursprung in Rußland, der Ukraine und Kasachstan an, das zur Einführung

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 30. 4. 1998, S. 18.

⁽³⁾ ABl. C 256 vom 21. 8. 1997, S. 3.

von Antidumpingmaßnahmen in Form eines variablen Antidumpingzolls auf die Einfuhren aus Rußland und der Ukraine führte, wobei von bestimmten kooperierenden Unternehmen in diesen Ländern Verpflichtungen angenommen wurden. Was die Einfuhren aus Kasachstan⁽¹⁾ angeht, so wurde das Verfahren ohne die Annahme von Schutzmaßnahmen abgeschlossen.

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Betroffene Ware

- (8) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um nichtlegiertes Magnesium in Rohform. Magnesium in Rohform wird entweder als reines d. h. nichtlegiertes Magnesium mit nur einem geringen Gehalt an Verunreinigungen angeboten oder als legiertes Magnesium mit dem Zusatz von Legierungselementen wie z. B. Aluminium oder Zink. Dieses Verfahren betrifft nur nichtlegiertes Magnesium in Rohform.

- (9) Die beiden wichtigsten Verfahren zur Gewinnung von Magnesium sind das thermische und das elektrolytische Verfahren.

Bei beiden Verfahren kann angesichts der natürlichen Magnesiumvorkommen in einer Reihe von Verbindungen eine Vielzahl von Ausgangsstoffen verwendet werden, so z. B. Dolomit, Carnalit und Meerwasser.

- (10) Nichtlegiertes Magnesium in Rohform wird üblicherweise in Form von Rohblöcken verkauft, deren Gewicht zwischen einigen hundert Gramm und mehreren Hundert Kilogramm schwanken kann. Nichtlegiertes Magnesium in Rohform wird hauptsächlich für die folgenden Zwecke verwendet:

- zur Herstellung von Aluminiumlegierungen,
- zur Stahlentschwefelung,
- zum Kugelsintern von Eisen,
- für chemische Anwendungen, z. B. Titanherstellung,
- für sonstige Anwendungen, z. B. Anodenherstellung, pharmazeutische und militärische Anwendungen.

- (11) Die in verschiedenen Verfahren hergestellten Arten von nichtlegiertem Rohmagnesium in allen Formen weisen geringe Unterschiede im Hinblick auf die Verunreinigungen und die materiellen Eigenschaften auf und sind hinsichtlich der Endverwendung weitgehend austauschbar, so daß die verschiedenen Arten von nichtlegiertem

Magnesium in Rohform miteinander im Wettbewerb stehen.

Daher wurde der Schluß gezogen, daß alle Arten von nichtlegiertem Magnesium in Rohform zum Zwecke dieses Verfahrens als eine Ware anzusehen sind.

2. Gleichartige Ware

- (12) Die Untersuchung ergab, daß das zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft verkaufte nichtlegierte Magnesium in Rohform mit Ursprung in der Volksrepublik China und das von dem Gemeinschaftshersteller produzierte und in der Gemeinschaft verkaufte nichtlegierte Magnesium in Rohform sowie das im Vergleichsland Norwegen hergestellte und verkaufte nichtlegierte Magnesium in Rohform im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) als gleichartig anzusehen sind, da sie dieselben oder sehr ähnliche grundlegende materielle und technische Eigenschaften und Verwendungen haben.

- (13) Die betroffene Ware wird derzeit den KN-Codes 8104 11 00 und ex 8104 19 00 zugewiesen. Während der KN-Code 8104 11 00 nichtlegiertes Magnesium in Rohform mit einem Magnesiumgehalt von mindestens 99,8 % GHT abdeckt, fallen unter den KN-Code 8104 19 00 andere Arten von nichtlegiertem sowie legiertem Magnesium in Rohform.

Die chinesischen Auführer machten geltend, daß unter dem KN-Code 8104 19 00 nur unbedeutende Mengen von nichtlegiertem Magnesium in Rohform (nachstehend „Magnesium“ genannt) eingeführt würden und dieser KN-Code folglich von der Untersuchung ausgenommen werden sollte. Obwohl anscheinend die Ausfuhren der kooperierenden Ausführer in der Volksrepublik China nicht unter diesen KN-Code fielen (und auch keiner der norwegischen Inlandsverkäufe unter diesen KN-Code gefallen wäre), hält die Kommission einen solchen Ausschluß nicht für angemessen, da dies der Umgehung etwaiger Maßnahmen durch eine Steigerung der diesem KN-Code zuzuweisenden Ausfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft Vorschub leisten könnte.

C. DUMPING

1. Normalwert

a) Vergleichsland

- (14) Da die Volksrepublik China nicht als Marktwirtschaftsland angesehen wird, ist der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung anhand eines Vergleichslandes mit Marktwirtschaft zu ermitteln.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1347/96 des Rates, ABl. L 174 vom 12. 7. 1996, S. 1;
Beschuß der Kommission 96/422/EG, ABl. L 174 vom 12. 7. 1996, S. 32.

Der Antragsteller hatte Norwegen als Vergleichsland vorgeschlagen und diese Wahl als angemessen bezeichnet. Norwegen war auch in dem früheren Verfahren betreffend die Einfuhren der fraglichen Ware mit Ursprung in Rußland, der Ukraine und Kasachstan als Vergleichsland herangezogen worden.

Die kooperierenden chinesischen Ausführer nahmen zu der Wahl von Norwegen als Vergleichsland Stellung. Obwohl sie (und auch keine andere Partei) kein anderes Drittland mit Marktwirtschaft vorschlugen, machten sie geltend, daß kein gerechter Vergleich der Verkaufspreise auf dem norwegischen Inlandsmarkt mit den chinesischen Exportpreisen möglich sei, da die norwegische Wirtschaft wesentlich höher entwickelt sei als die chinesische und der einzige Hersteller in Norwegen gleichzeitig der größte Hersteller der Welt sei, während es sich bei den chinesischen Herstellern überwiegend um kleine Unternehmen handelte.

Hierzu ist zu bemerken, daß die Tatsache, daß der weltweit größte Hersteller der betroffenen Ware in einem modernen, effizienten und kostenbewußten Umfeld produziert, für die Ermittlung des Normalwerts im Rahmen dieser Untersuchung von wesentlich größerer Bedeutung ist als der generelle relative Entwicklungsstand der norwegischen Wirtschaft. Die Wahl von Norwegen als Vergleichsland scheint daher in diesem Zusammenhang nicht unangemessen zu sein.

- (15) Die chinesischen Hersteller machten weiter geltend, daß sich das von dem norwegischen Hersteller angewandte elektrolytische Produktionsverfahren von dem von den chinesischen Herstellern überwiegend angewandten thermischen Verfahren, dem Pidgeon-Verfahren, unterscheide, und daß folglich ein gerechter Vergleich zum Zwecke der Ermittlung der Dumpingspannen nicht möglich sei.

Was die Unterschiede bei den Produktionstechnologien angeht, so produziert der norwegische Hersteller infolge kontinuierlicher Forschungsanstrengungen und Investitionen äußerst kosteneffizient. Das von den chinesischen Herstellern verwendete Produktionsverfahren dürfte daher kaum effizienter sein als das des norwegischen Herstellers und es ist folglich unwahrscheinlich, daß die Kosten und Preise in Norwegen durch das von dem norwegischen Hersteller verwendete Produktionsverfahren in die Höhe getrieben wurden. Aus diesem Grund wurde vorläufig der Schluß gezogen, daß die chinesischen Hersteller gegenüber dem norwegischen Hersteller im Hinblick auf die Produktionstechnologie keinen komparativen Vorteil haben und hierfür auch keine Berichtigung zu gewähren ist.

- (16) Bei der Wahl Norwegens als Vergleichsland stützte sich die Kommission auf folgende Faktoren:

- Die Produktion und die Verkäufe der gleichartigen Ware auf dem norwegischen Inlandsmarkt sind im Vergleich zu dem Volumen der Ausfuhren der betroffenen Ware aus der Volksrepublik China in die Gemeinschaft repräsentativ.
- Nach Norwegen werden große Mengen Magnesium aus Drittländern eingeführt, so daß der norwegische Markt wettbewerbsorientiert ist.
- Für die Einfuhr der betroffenen Ware nach Norwegen gibt es keine den Wettbewerb möglicherweise verzerrenden Handelshemmnisse.
- Der norwegische Hersteller verwendet ein hocheffizientes Produktionsverfahren und hat über Jahre hinweg kontinuierlich in dieses Verfahren investiert.
- Der norwegische Hersteller hat sehr guten Zugang zu den wichtigsten Ausgangsstoffen (Dolomit und Meerwasser) für die Produktion. Der Standort des Betriebs am Meer ist insofern günstig, als Meerwasser in unbegrenzten Mengen zur Verfügung steht, und er den Transport sowohl der Ausgangsstoffe als auch des Fertigerzeugnisses erleichtert. Dolomit wird ebenfalls aus Norwegen bezogen.
- Vor Ort besteht ein großes Angebot an kostengünstiger elektrischer Energie.

Aus diesen Gründen hielt die Kommission es für angemessen, Norwegen zur Ermittlung des Normalwerts für die Magnesiumzufuhren aus der Volksrepublik China als Vergleichsland heranzuziehen.

b) Ermittlung des Normalwerts

- (17) Die Kommission stellte fest, daß die verschiedenen Reinheiten und Größen der Rohblöcke der betroffenen Ware austauschbar waren und dieselben Endverwendungen aufwiesen. Die Austauschbarkeit wurde auch durch Preisüberschneidungen bestätigt. Daher wurde für alle Kategorien der betroffenen Ware, d. h. für alle Reinheiten und Größen, ein einziger Normalwert ermittelt.
- (18) Die Inlandsverkäufe des norwegischen Herstellers waren ausreichend, denn sie machten im Untersuchungszeitraum deutlich mehr als 5 % der Ausfuhren der betroffenen Ware aus der Volksrepublik China in die Gemeinschaft aus.
- (19) Die Kommission prüfte ferner, ob es sich bei den Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware nach den Preisen zu urteilen um Geschäfte im normalen Handelsverkehr, d. h. um gewinnbringende Verkäufe handelte.

Zu diesem Zweck wurden die vollen Stückkosten der Inlandsverkäufe im Untersuchungszeitraum mit dem Preis jedes einzelnen Geschäftsvorgangs im Inland in dem gleichen Zeitraum verglichen. Der Vergleich ergab, daß mehr als 80 % der Verkäufe der gleichartigen Ware auf dem Inlandsmarkt gewinnbringend waren.

Daher wurde der Normalwert anhand des für den einzigen norwegischen Hersteller, Hydros Magnesium, Norwegen, ermittelten gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreises für alle Geschäfte mit unabhängigen Kunden ermittelt.

2. Ausfuhrpreis

- (20) Acht der zehn chinesischen Ausführer, die den Fragebogen der Kommission beantwortet hatten, verkauften die betroffene Ware zur Ausfuhr in die Gemeinschaft nur an unabhängige Kunden. Für sie wurden die Ausfuhrpreise gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise der zur Ausfuhr aus der Volksrepublik China in die Gemeinschaft verkauften Ware ermittelt.
- (21) Die beiden anderen chinesischen Ausführer verkauften an verbundene Vertriebsgesellschaften in der Gemeinschaft, und ihre Antworten auf den Fragebogen enthielten nicht die notwendigen Informationen über die Weiterverkäufe der betroffenen Ware durch die verbundenen Vertriebsgesellschaften an unverbundene Abnehmer in der Gemeinschaft. Einer der beiden Ausführer wickelte überhaupt keine Ausfuhrgeschäfte unmittelbar mit unverbundenen Abnehmern in der Gemeinschaft ab, während der andere sowohl an verbundene als auch an unverbundene Abnehmer in der Gemeinschaft verkaufte.

Was den letztgenannten Ausführer angeht, so wurde beschlossen, die in der Antwort auf den Fragebogen genannten Preise der Verkäufe an unverbundene Abnehmer in der Gemeinschaft zu berücksichtigen. Bei den Ausfuhrverkäufen der beiden Ausführer über ihre verbundenen Vertriebsgesellschaften wurde jedoch der Ausfuhrpreis ebenso wie im Falle der nichtkooperierenden Unternehmen (siehe unten) gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Fakten ermittelt.

- (22) Die von den chinesischen Ausführern, die auf den Fragebogen der Kommission antworteten, übermittelten detaillierten Informationen über die an unverbundene Abnehmer verkauften Mengen betrafen gemäß den einschlägigen Eurostat-Daten

für den Untersuchungszeitraum rund 60 % der Einfuhren der betroffenen Ware aus der Volksrepublik China in die Gemeinschaft. Der Ausfuhrpreis für die verbleibenden Einfuhren der nichtkooperierenden Ausführer mußte gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Fakten ermittelt werden. Da die Anzahl der nichtkooperierenden Unternehmen hoch war und den nichtkooperierenden Parteien aus der Verweigerung der Mitarbeit keine Vorteile erwachsen sollten, hielt die Kommission es für angemessen, für die verbleibenden Verkäufe der nichtkooperierenden Ausführer den niedrigsten für einen kooperierenden chinesischen Ausführer mit repräsentativen Ausfuhrverkäufen festgestellten gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis zugrunde zu legen.

3. Vergleich

- (23) Die Kommission verglich den Normalwert und die Ausfuhrpreise auf der Stufe fob chinesische/norwegische Grenze auf derselben Handelsstufe.

Im Interesse eines gerechten Vergleichs des Normalwerts mit den Ausfuhrpreisen wurden für alle Unterschiede, die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen, gebührende Berichtigungen gewährt. So wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung Berichtigungen für folgende Faktoren vorgenommen: Transportkosten, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten, Kreditkosten und Handelsstufe.

- (24) Die chinesischen Ausführer beantragten Berichtigungen für Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften und der Qualität des chinesischen und des norwegischen Magnesiums. Sie behaupteten, die Qualität der chinesischen Ware sei Schwankungen unterworfen (stärkere Oxidationsanfälligkeit, möglicherweise infolge der Wasserexposition während des Seetransports), so daß die Ware in den Verbrauchervorstellungen einen geringeren Stellenwert besäße. Sie legten jedoch keine Beweise zur Quantifizierung dieser angeblichen Unterschiede vor, so daß im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung keine Berichtigung gewährt wurde.

4. Dumpingspanne

- (25) Der Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit dem wie oben ermittelten gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis ergab das Vorliegen von Dumping, wobei die Dumpingspanne dem Betrag entspricht, um den der Normalwert den Ausfuhrpreis übersteigt. Die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne für alle

chinesischen Ausführer beträgt, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Ausfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, 40,6 %.

D. SCHÄDIGUNG

1. Einleitung

- (26) Da sich die folgenden Informationen über den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nur auf einen einzigen Gemeinschaftshersteller beziehen, wurden sie aus Gründen der Vertraulichkeit indexiert.
- (27) Die Schadensprüfung betraf den Zeitraum von 1993 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums, aber die Kommission konzentrierte sich auf den Zeitraum von 1995 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums, da die Magnesiumimporte aus der Volksrepublik China 1993 und 1994 sowohl mengen- als auch wertmäßig weniger als 1 % des Gemeinschaftsverbrauchs ausmachten.
- (28) Die Schadensprüfung stützte sich auf die Eurostat-Einfuhrstatistiken (und die von den Ausführern übermittelten Ausfuhrdaten) sowie die überprüften Angaben des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in dem Fragebogen.

2. Der Gemeinschaftsmarkt

a) Verbrauch

- (29) Der Gemeinschaftsverbrauch wurde auf der Grundlage der Einfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft (Eurostat-Einfuhrstatistiken) und der überprüften Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt ermittelt.

Der Gemeinschaftsverbrauch stieg seit dem Basisjahr 1993 (= 100) mengenmäßig auf 162 im Jahre 1994, 166 im Jahre 1995, 150 im Jahre 1996 und 173 im Untersuchungszeitraum; dies entspricht einem Anstieg um insgesamt 73 % im Bezugszeitraum.

b) Faktoren im Zusammenhang mit den gedumpten Einfuhren

i) Menge der gedumpten Einfuhren

- (30) Das Volumen der chinesischen Ausfuhren nahm im Bezugszeitraum, d. h. zwischen 1993 und dem Untersuchungszeitraum, deutlich zu.

1993 betrugen die chinesischen Ausfuhren in die Gemeinschaft 205 Tonnen. In den Jahren 1995 und 1996 stiegen sie um mehr als 300 % und zwischen 1996 und dem Untersuchungszeitraum nochmals um mehr als 170 % auf 15 534 Tonnen.

ii) Marktanteil der gedumpten Einfuhren

- (31) Der mengenmäßige Marktanteil der Einfuhren aus der Volksrepublik China stieg im Bezugszeitraum von 0,5 % in den Jahren 1993 und 1994 auf 4,2 % im Jahre 1995 und 22,8 % im Untersuchungszeitraum. Dadurch wurde die Volksrepublik China der zweitgrößte Anbieter auf dem Gemeinschaftsmarkt.

iii) Preise der gedumpten Einfuhren

- (32) Zwischen 1993 und 1995 stiegen die Einfuhrpreise, insbesondere infolge der in diesem Zeitraum insgesamt zunehmenden Nachfrage, um 24 %. Zwischen 1995 und dem Untersuchungszeitraum dagegen (d. h. in der Zeit der deutlichen Zunahme des Volumens der Einfuhren aus der Volksrepublik China) fielen die Einfuhrpreise erheblich, und zwar um 31,5 % auf das Niveau von 1993.

c) Preisunterbietung durch die gedumpten Einfuhren

- (33) Der Vergleich der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und den chinesischen Ausführern im Untersuchungszeitraum auf dem Gemeinschaftsmarkt auf der gleichen Handelsstufe in Rechnung gestellten Verkaufspreise ergab eine gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne von 45,5 %. Da die chinesischen Ausführer an Händler verkauften, die ihrerseits an die Endverwender weiterverkauften, während der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft direkt an die Endverwender verkaufte, wurden die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch Abzug der Transportkosten und bestimmter Vertriebskosten nach unten berichtigt, so daß sie mit den cif-Einfuhrpreisen vergleichbar waren.

3. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) Einleitung

- (34) Hier ist daran zu erinnern, daß in dem früheren Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren der gleichen Ware mit Ursprung in Rußland, der Ukraine und Kasachstan eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpten Einfuhren aus zwei dieser drei Länder festgestellt wurde.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Magnesiumpreise auf dem Gemeinschaftsmarkt 1995 infolge eines Nachfrageanstiegs generell anstiegen. Dadurch verbesserte sich in diesem Jahr vorübergehend die Leistung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, wie der Anstieg des Verkaufsvolumens und der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 1994 und 1995 zeigen. Anschließend kam es jedoch, wie weiter unten

dargelegt, wieder zu einer Verschlechterung, obwohl 1995 Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Magnesiumzufuhren mit Ursprung in Rußland und der Ukraine eingeführt wurden.

b) *Produktion, Produktionskapazitäten und Kapazitätsauslastung*

- (35) Zwischen 1995 und dem Untersuchungszeitraum ging die Produktion bei gleichbleibenden Produktionskapazitäten um 5 % zurück. Folglich sank die Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in diesem Zeitraum von 85 % auf 81 %.

c) *Volumen, Wert und Preise der Verkäufe*

- (36) Die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt gingen zwischen 1995 und dem Untersuchungszeitraum mengenmäßig um 28 % und wertmäßig um 36 % zurück.

Der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt in Rechnung gestellte durchschnittliche Verkaufspreis von Magnesium sank zwischen 1995 und dem Untersuchungszeitraum um 11 %.

d) *Marktanteil*

- (37) Der mengenmäßige Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft am Gemeinschaftsmarkt ging von 15,5 % im Jahre 1995 um 31 % auf 10,7 % im Untersuchungszeitraum zurück. Wertmäßig sank der Marktanteil in dem gleichen Zeitraum von 18,4 % auf 12,7 %.

e) *Rentabilität*

- (38) Nach Verlusten in den Jahren 1993 und 1994 entwickelte sich die Rentabilität (definiert als Umsatzrentabilität) ab 1995 infolge des Nachfrageanstiegs auf dem Gemeinschaftsmarkt wieder positiv. Zwischen 1995 und dem Untersuchungszeitraum ging sie jedoch deutlich zurück (Basisjahr 1995 = 100, 1996 = 110 und im Untersuchungszeitraum = 35). Ursache dieser Entwicklung war in erster Linie der deutliche mengen- und wertmäßige Rückgang der Verkäufe (vgl. Randnummer 36).

f) *Beschäftigung*

- (39) Zwischen 1995 und dem Untersuchungszeitraum sank die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft um 9 %. Da die betroffene Ware den Großteil der Produktion des einzigen Magnesium produzierenden Betriebs des Gemeinschaftsherstellers ausmacht, wäre bei einer anhaltenden Schädigung der gesamte Betrieb in seiner Existenz gefährdet.

4. *Schlußfolgerung zur Schädigung*

- (40) Die vorgenannten Feststellungen zeigen, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zwischen 1995 und dem Untersuchungszeitraum eine bedeutende

Schädigung verursacht wurde, die sich in Form von mengen- und wertmäßigen Verkaufseinbußen, Marktanteilverlusten, sinkender Rentabilität und einem rückläufigem Beschäftigungsniveau äußerte.

E. *SCHADENSURSACHE*

- (41) Die Kommission prüfte, ob die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpte Einfuhren aus der Volksrepublik China verursacht wurde und ob andere Faktoren die Schädigung verursachten oder zur Schädigung beitrugen, um zu verhindern, daß den gedumpten Einfuhren eine durch andere Faktoren verursachte Schädigung zugeschrieben wird.

Hierzu wurde bereits in dem früheren Antidumpingverfahren betreffend die Magnesiumzufuhren mit Ursprung unter anderem in Rußland und der Ukraine festgestellt, daß der Gemeinschaftsmarkt für die betroffene Ware preisempfindlich und transparent ist, so daß schon allein die Verfügbarkeit von Billigeinfuhren die Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt unmittelbar beeinflußt. Im Laufe dieses Verfahrens gingen keine diese Feststellung widerlegenden Informationen ein.

1. *Wirkung der gedumpten Einfuhren*

- (42) Nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Magnesiumzufuhren aus Rußland und der Ukraine (d. h. nach dem 20. Dezember 1995) gingen die Einfuhren aus diesen beiden Ländern von 17 700 Tonnen im Jahre 1995 auf 8 969 Tonnen im Untersuchungszeitraum zurück (dies entspricht einem Rückgang um 8 731 Tonnen oder 49 %). Der mengenmäßige Rückgang der Einfuhren aus Rußland und der Ukraine wurde jedoch durch die Einfuhren aus der Volksrepublik China, die in demselben Zeitraum von 2 753 Tonnen auf 15 534 Tonnen, also um 12 781 Tonnen oder 464 % stiegen, mehr als ausgeglichen. Die Preise dieser Einfuhren lagen weit unter dem Durchschnittspreis auf dem Gemeinschaftsmarkt und unterboten die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft deutlich, und zwar genau zu dem Zeitpunkt, als der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft von der Wirkung der Antidumpingmaßnahmen und einem expandierenden Markt hätte profitieren können. Es liegt jedoch auf der Hand, daß unter den gegebenen Umständen die Preise unter Druck gerieten.

Tatsächlich sanken die cif-Preise frei Grenze der Gemeinschaft der chinesischen Einfuhren zwischen 1995 und dem Untersuchungszeitraum um 31,5 %. Zu diesem Zeitpunkt stellten die Chinesen von allen relevanten Anbietern auf dem Gemeinschaftsmarkt für Magnesium die niedrigsten Preise in Rechnung: Sie lagen 17 % unter dem durchschnittlichen Einfuhrpreis und 19 % unter dem Durchschnitt aller Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt.

- (43) Die Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und die Zunahme der gedumpten Einfuhren aus der Volksrepublik China fielen offensichtlich zeitlich zusammen. Nach einer kurzen Erholung im Jahre 1995 verschlechterte sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bis zum Untersuchungszeitraum erheblich; die gedumpten Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China erreichten zwischen 1995 und dem Untersuchungszeitraum ein Volumen, das nur als bemerkenswert zu bezeichnen ist.

2. Einfuhren aus anderen Ländern

- (44) Auch die Einfuhren mit Ursprung unter anderem in Norwegen, den USA und Kanada wurden untersucht, um festzustellen, ob und in welchem Maße sie den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft schädigten.

a) *Norwegen*

- (45) Da Norwegen im Untersuchungszeitraum auf dem Gemeinschaftsmarkt führend war, beeinflussten die Einfuhren aus Norwegen den Markt erheblich. Der norwegische Hersteller steigerte sein Exportvolumen, seinen Marktanteil sowie seinen Anteil an den Gesamteinfuhren der Gemeinschaft zwischen 1995 und dem Untersuchungszeitraum, als sein Marktanteil in der Gemeinschaft 31,3 % betrug. Die norwegischen Ausfuhrpreise lagen jedoch zwischen 1995 und dem Untersuchungszeitraum weiterhin deutlich über den durchschnittlichen Einfuhr- und Marktpreisen in der Gemeinschaft.

b) *USA und Kanada*

- (46) Das Volumen der Einfuhren aus diesen beiden Ländern zusammengekommen sank zwischen 1995 und dem Untersuchungszeitraum von 12 533 auf 9 932 Tonnen. In diesem Zeitraum stiegen die Preise der Einfuhren aus den USA um 7 %, während die Preise der Einfuhren aus Kanada 22 % über dem Durchschnitt lagen und damit die höchsten Einfuhrpreise in der Gemeinschaft überhaupt waren.

c) *Rußland und die Ukraine*

- (47) Nach der Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Magnesiumeinfuhren aus Rußland und der Ukraine gingen diese Einfuhren mengenmäßig um 49 % und wertmäßig um 55 % zurück. Ihr gemeinsamer mengenmäßiger Marktanteil sank ebenfalls von 27,2 % im Jahre 1995 auf 13,2 % im Untersuchungszeitraum. Der gewogene durchschnittliche Preis für die Einfuhren aus diesen Ländern lag im Untersuchungszeitraum 14,5 % über dem entsprechenden Preis für die betroffene Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China.

3. Schlußfolgerung zur Schadensursache

- (48) Angesichts der Tatsache, daß es sich bei Magnesium um eine homogene Ware und einen Rohstoff

handelt, der auf einem sehr transparenten und preisempfindlichen Markt verkauft wird, ist die Kommission der Auffassung, daß die Magnesiumeinfuhren chinesischen Ursprungs den Gemeinschaftsmarkt und damit auch die Lage des einzigen Gemeinschaftsherstellers eindeutig negativ beeinflusst haben.

Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konnte nicht von den Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Rußland und der Ukraine profitieren, da deren Wirkung durch den Anstieg der gedumpten Einfuhren aus der Volksrepublik China mehr als ausgeglichen wurde. Die Einfuhren aus der Volksrepublik China nahmen nämlich zwischen 1995 und dem Untersuchungszeitraum mengenmäßig um 464 % zu, während sich die Einfuhren aus Rußland und der Ukraine halbierten. Verglichen mit dem Anstieg der Einfuhren chinesischen Ursprungs stiegen außerdem die Einfuhren aus Norwegen nur geringfügig an und können den kausalen Zusammenhang zwischen den von dieser Untersuchung betroffenen Einfuhren und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht durchbrochen haben.

Die Kommission vertritt daher die Auffassung, daß die gedumpten Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China für sich genommen dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursacht haben. Die Tatsache, daß die Preispolitik der chinesischen Ausführer in die Gemeinschaft in krassem Widerspruch zu der der anderen Marktteilnehmer steht, deutet darauf hin, daß die gedumpten Einfuhren aus der Volksrepublik China tatsächlich für die bedeutende Schädigung verantwortlich sind.

F. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Untersuchung des Interesses der Gemeinschaft

- (49) Um festzustellen, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft insgesamt zuwiderläuft, untersuchte die Kommission gemäß Artikel 21 der Grundverordnung die Auswirkungen der Einführung von Antidumpingmaßnahmen oder eines Verzichts auf derartige Maßnahmen auf die verschiedenen beteiligten Interessen. Wie bereits unter Randnummer 4 festgestellt, schickte die Kommission Fragebogen an alle bekannten oder potentiellen gewerblichen Verwender der betroffenen Ware. Verschickt wurden:

— elf Fragebogen an die Industrieverbände in den Bereichen, in denen die betroffenen Ware in der Gemeinschaft hauptsächlich verwendet wird;

- fünfundsiebzig Fragebogen an Einzelunternehmen (in den Bereichen Aluminium, Stahl, Chemie, Magnesiumlegierungen und sonstige Magnesiumverarbeitung).

Fristgerechte Antworten auf die Fragebogen gingen ein von:

- zwei Unternehmen, die Magnesium zu Körnern, Pulvern und Legierungen weiterverarbeiten (Magnesium Elektron, das zu British Aluminium Ltd, Vereinigtes Königreich, gehört, und Pometon SpA, Italien);
- ein Verband deutscher Stahlerzeuger (Wirtschaftsvereinigung Stahl);
- fünf Stahlunternehmen, alle Mitglied des vorgenannten Verbandes (Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Preussag Stahl AG, Saarstahl AG, Thyssen Krupp Stahl GmbH, AG der Dillinger Hüttenwerke).

2. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (50) Wie bereits erwähnt wurden 1996 Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Magnesiumzufuhren mit Ursprung in Rußland und der Ukraine eingeführt. Die von diesem Verfahren betroffenen gedumpten Zufuhren aus der Volksrepublik China haben dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erneut eine Schädigung verursacht und verhindert, daß er sich von den Wirkungen des früheren Dumpings erholte.

Angesichts der Entwicklung der chinesischen Zufuhren in die Gemeinschaft zwischen 1995 und 1997 (starke Zunahme des Zufuhrvolumens, sinkende Preise), der Vielzahl der Anbieter der betroffenen Ware (vgl. Randnummern 44 bis 47) sowie der handelsumleitenden Wirkung des Antidumpingzolls (108 %), der 1995 gegenüber den chinesischen Zufuhren dieser Ware in die USA eingeführt wurde, würde ein Verzicht auf Maßnahmen gegen diese anhaltende Schädigung die Lebensfähigkeit des einzigen Gemeinschaftsherstellers gefährden.

3. Händler/Einführer

- (51) Auf die kooperierenden Händler/Einführer entfallen (nach Volumen) 11 % der Zufuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum.

Außer einem Unternehmen, dessen Tätigkeit sich fast ausschließlich auf die betroffene Ware beschränkt, scheinen die Händler mit einer Vielzahl verschiedener Metalle zu handeln. Bei den drei anderen Unternehmen lag der Umsatz mit der von

der Untersuchung betroffenen Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt, ausgedrückt als Prozentsatz ihrer Gesamtverkäufe, zwischen 2 % und 16 %. In den kooperierenden Unternehmen sind nach deren eigenen Schätzungen weniger als zehn Personen unmittelbar in der Herstellung der betroffenen Ware beschäftigt.

Alle Händler/Einführer sprachen sich gegen Schutzmaßnahmen aus, da die Kapazitäten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft angeblich nicht ausreichen, um die Nachfrage zu decken, und ein etwaiger Preisanstieg infolge der Einführung von Antidumpingmaßnahmen für die Verwender Nachteile hätte, die den Nutzen der Maßnahmen für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aufwiegen würden. Diese Behauptung wurde geprüft.

Was das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage angeht, so ist daran zu erinnern, daß die Antidumpingmaßnahmen lediglich die durch das Dumping verursachte Handelsverzerrung beseitigen sollen. Schließlich hat sich gezeigt, daß die Zufuhren trotz der Einführung von Schutzmaßnahmen im Jahre 1995 deutlich zunahmen. Der Marktanteil der Zufuhren erhöhte sich von 78,4 % im Jahre 1995 auf 83,5 % im Untersuchungszeitraum. Angesichts der Vielzahl der Anbieter der betroffenen Ware auf dem Markt dürfte die Einführung von Antidumpingmaßnahmen kaum zu einer Verknappung der Ware führen.

4. Interesse der Verwender

- (52) Bei den Verwendern handelt es sich um:

- die Aluminiumgießereien (rund 50 % des Gemeinschaftsverbrauchs im Jahre 1996) und
- die Hersteller von Magnesiumbasis-Legierungen sowie Drehspänen, Körnern und Pulver (Marktanteil von rund 50 %),
- die Stahlerzeuger.

a) Aluminiumgießereien

- (53) Kein Aluminiumhersteller (oder Verband von Aluminiumherstellern) meldete sich selbst oder antwortete auf die im Rahmen dieser Untersuchung verschickten Fragebogen.

Die Kommission stellte auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen fest, daß Magnesium zwischen 3 % und 5 % aller zur Aluminiumherstellung benötigten Ausgangsstoffe ausmacht. Die Auswirkung eines Antidumpingzolls auf die Herstellungskosten kann daher als marginal bezeichnet werden. Dies würde auch die mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit in diesem Sektor erklären.

b) *Hersteller von Magnesiumlegierungen, Drehspänen, Körnern und Pulvern*

- (54) Auf die beiden vorgenannten kooperierenden Unternehmen entfallen weniger als 10 % des Gemeinschaftsverbrauchs der betroffenen Ware, wobei sie unterschiedliche Mengen von Magnesium chinesischen Ursprungs verwenden. In dem Produktionszweig, in dem die betroffene Ware verwendet wird, sind insgesamt rund 300 Personen beschäftigt, die meisten davon im Bereich Legierungen. Je nach Ware, d. h. Magnesiumbasis-Legierungen (zur Verwendung in der Automobilindustrie, der pharmazeutischen Industrie und der Atomindustrie), oder gekörntes Magnesium (als Entschwefelungsmittel in der Chemie- und der Stahlindustrie) schwankt jedoch die Arbeitsintensität erheblich. Die Wertsteigerung und die Arbeitsintensität sind im Falle der Legierungen (vor allem für bestimmte Arten) wesentlich höher als im Falle des gekörnten Magnesiums. Die Maßnahmen werden sich daher für die Hersteller von Legierungen, auf die der Großteil der Beschäftigten entfällt, in geringerem Maße auswirken.

Beide Unternehmen sprachen sich gegen Schutzmaßnahmen aus, da auf die betroffene Ware angeblich (bezogen auf die Ausgangsstoffe) mehr als 50 % der Herstellungskosten entfallen. Sie weisen darauf hin, daß jeder etwaige Anstieg der Magnesiumpreise dazu führen würde, daß die Stahlindustrie die Ausgangsstoffe für ihre Entschwefelungsmittel von Lieferanten außerhalb der Gemeinschaft bezieht (die weiterhin Magnesium zu Billigpreisen aus der Volksrepublik China beziehen könnten) oder daß sie die chinesische Industrie zur Herstellung und Ausfuhr von gekörntem Magnesium ermutigt.

Diese Behauptungen wurden jedoch nicht bewiesen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß die Rentabilität (Zahlen wurden nur von einem kooperierenden Unternehmen übermittelt) so hoch ist, daß jegliche durch Antidumpingmaßnahmen verursachte Kostensteigerung aufgefangen werden könnte und derartige Maßnahmen die Produktion nicht ernsthaft gefährden würden.

c) *Stahlerzeuger*

- (55) Die Stahlerzeuger kaufen gekörntes Magnesium, das überwiegend in Mischungen für Entschwefelungszwecke verwendet wird. Daher machten sie keine Angaben über den Anteil der betroffenen Ware an ihrer Kostenstruktur.

Die Stahlerzeuger sprachen sich gegen Antidumpingmaßnahmen aus, da jede Verteuerung der von ihren Lieferanten verwendeten Ausgangsstoffe letztlich auf sie übergewälzt werde. Hierfür wurden jedoch keine Beweise vorgelegt. Angesichts des

anzunehmenden Anteils des gekörnten Magnesiums an ihren Gesamtkosten kam die Kommission zu dem Schluß, daß die Antidumpingmaßnahmen voraussichtlich nur geringe Auswirkungen hätten.

5. **Schlußfolgerung zum Interesse der Gemeinschaft**

- (56) Jede durch Antidumpingmaßnahmen verursachte Preissteigerung kann die Kosten der Verwenderindustrien erhöhen. Angesichts der Vielzahl von Magnesiumanbietern wird jedoch auf dem Gemeinschaftsmarkt weiterhin intensiver Wettbewerb herrschen. Ein Verzicht auf Antidumpingmaßnahmen könnte zum Verschwinden des einzigen Gemeinschaftsherstellers und damit zu einer Verringerung des Wettbewerbs und letztlich wahrscheinlich zu einem Anstieg der Preise führen.

Auf der Grundlage der Prüfung des Gemeinschaftsinteresses kam die Kommission im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung zu dem Schluß, daß keine zwingenden Gründe gegen die Einführung von Antidumpingmaßnahmen sprechen.

G. **VORLÄUFIGER ZOLL**

1. **Schadensschwelle**

- (57) Um eine weitere Schädigung durch die gedumpte Einfuhren zu verhindern, hält die Kommission die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls für erforderlich.

Zur Festsetzung der Höhe und der Form des vorläufigen Zolls wurden sowohl die festgestellten Dumpingspannen als auch der Betrag berücksichtigt, der zur Beseitigung der dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verursachten Schädigung notwendig ist.

Nach Auffassung der Kommission müssen zu diesem Zweck die Preise der gedumpte Einfuhren bis zur Schadensschwelle angehoben werden. Zur Berechnung der notwendigen Preissteigerung wurde der zur Ermittlung der Preisunterbietungsspanne verwendete gewogene durchschnittliche Einfuhrpreis (vgl. Randnummer 33) mit den Produktionskosten des einzigen Gemeinschaftsherstellers zuzüglich einer Gewinnspanne von 5 % verglichen. Diese Gewinnspanne wurde als notwendig angesehen, um die Lebensfähigkeit des Wirtschaftszweigs zu gewährleisten.

Der Vergleich (auf der Basis der gewogenen Durchschnitte und ausgedrückt als Prozentsatz der cif-Preise) ergab eine Schadensspanne von 46,9 %. Diese Spanne liegt über der ermittelten Dumpingsspanne.

Der vorläufige Zoll sollte daher der Höhe der ermittelten Dumpingspanne, d. h. 40,6 %, entsprechen.

2. Form der Zölle

- (58) Im Interesse der Kohärenz mit den in dem früheren Antidumpingverfahren gegenüber derselben Ware und aufgrund der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sowie der Art der Ware erscheint ein variabler Zoll in diesem Verfahren am besten geeignet. Auf diese Weise werden die Ausführer nicht zusätzlich belastet, die ihre Ausfuhrpreise auf oder über das Niveau des Zolls anheben.

Unter diesen Umständen wird vorgeschlagen, einen variablen Zoll auf der Grundlage eines Mindestpreises von 2 797 ECU/Tonne cif Grenze der Gemeinschaft für die Einfuhren von nichtlegiertem Magnesium in Rohform mit Ursprung in der Volksrepublik China einzuführen.

H. SCHLUSSBESTIMMUNG

- (59) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung ist eine Frist festzusetzen, innerhalb derer die betroffenen Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung beantragen können. Außerdem ist festzustellen, daß alle Feststellungen im Rahmen dieser Verordnung vorläufig sind und im Rahmen endgültiger Maßnahmen, die die Kommission unter Umständen vorschlägt, überprüft werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) a) Auf die Einfuhren von reinem Magnesium in Rohform der KN-Codes 8104 11 00 und ex 8104 19 00 (Taric-Code 8104 19 00*10) mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

Reines Magnesium in Rohform im Sinne dieser Verordnung ist Magnesium, das von Natur aus

geringe Mengen anderer Elemente als Verunreinigungen enthält.

- b) Diese Verordnung erstreckt sich nicht auf legiertes Magnesium in Rohform, d. h. Magnesium in Rohform mit einem Gehalt an zugefügten Legierungselementen wie Aluminium und Zink von mehr als 3 GHT.

- (2) Der Antidumpingzoll entspricht der Differenz zwischen dem Mindesteinfuhrpreis von 2 797 ECU/Tonne und dem cif-Preis frei Grenze der Gemeinschaft, sofern der cif-Preis frei Grenze der Gemeinschaft pro Tonne des Erzeugnisses niedriger ist als der Mindesteinfuhrpreis. In Fällen, in denen der cif-Preis frei Grenze der Gemeinschaft ebenso hoch oder höher ist als der Mindesteinfuhrpreis, wird kein Zoll erhoben.

- (3) Die geltenden Zollbestimmungen finden Anwendung.

- (4) In Fällen, in denen der Zollwert gemäß Artikel 145 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission⁽¹⁾ herabgesetzt wird, ist auch der in Absatz zwei genannte Mindesteinfuhrpreis proportional zu verringern, so daß der zu entrichtende Zoll dem Betrag entspricht, um den der verringerte Mindesteinfuhrpreis den herabgesetzten Zollwert übersteigt.

- (5) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 20 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 können die betroffenen Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen und binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Anhörung durch die Kommission beantragen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 können die Parteien binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung Bemerkungen zu ihrer Anwendung vorbringen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Mai 1998

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1003/98 DER KOMMISSION**vom 13. Mai 1998****zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwe-
dens und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1
Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeug-
nisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu,
die Erstattung wie folgt festzusetzen.

Für die Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 81 ist es
angebracht, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen,
der einerseits den qualitativen Merkmalen der in diesen
KN-Codes fallenden Erzeugnisse und andererseits der
vorherzusehenden Entwicklung der Erzeugerkosten auf
dem Weltmarkt Rechnung trägt. Es ist jedoch zweck-
mäßig, für gewisse typisch italienische Erzeugnisse des
KN-Codes 0210 19 81 die Aufrechterhaltung der Beteili-
gung der Gemeinschaft am internationalen Handel
sicherzustellen.

Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten
dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhr-
länder für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 1601 00 und

1602 sind, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse einen
Betrag vorzusehen, der dieser Situation Rechnung trägt.
Es ist jedoch sicherzustellen, daß die Erstattung nur auf
das Nettogewicht der eßbaren Stoffe, mit Ausnahme des
Gewichts der in diesen Zubereitungen eventuell enthal-
tenen Knochen, gewährt wird.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75
können die Lage im internationalen Handel oder die
besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es
notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse
nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzu-
setzen.

Die Erstattungen sind unter Berücksichtigung der Ände-
rungen festzusetzen, die in der Nomenklatur der Erstat-
tungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der
Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 707/98 ⁽⁴⁾, vorgenommen worden sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in
Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte
Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung
werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 98 vom 31. 3. 1998, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Mai 1998 zur Festsetzung der Erstattungen bei der
Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

(ECU/100 kg Nettogewicht)			(ECU/100 kg Nettogewicht)		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Betrag der Erstattungen
0203 11 10 9000	01	20,00	0203 29 15 9100	01	13,00
0203 12 11 9100	01	20,00	0210 11 31 9110	01	90,00
0203 12 19 9100	01	20,00	0210 11 31 9910	01	90,00
0203 19 11 9100	01	20,00	0210 12 19 9100	01	20,00
0203 19 13 9100	01	20,00	0210 19 81 9100	01	95,00
0203 19 15 9100	01	13,00	0210 19 81 9300	01	76,00
0203 21 10 9000	01	20,00	1601 00 91 9000	01	28,00
0203 22 11 9100	01	20,00	1601 00 99 9110	01	25,00
0203 22 19 9100	01	20,00	1602 41 10 9210	01	62,00
0203 29 11 9100	01	20,00	1602 42 10 9210	01	34,00
0203 29 13 9100	01	20,00	1602 49 19 9120	01	25,00

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:
01 alle Drittländer.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1004/98 DER KOMMISSION
vom 13. Mai 1998
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1403/97 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.

Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Mai 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 2.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in ECU/Tonne)

KN-Code	Zoll ⁽¹⁾			
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) ⁽²⁾ ⁽⁷⁾	AKP-Staaten Bangladesch ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	Basmati Indien und Pakistan ⁽⁵⁾	Ägypten ⁽⁶⁾
1006 10 21	(7)	130,91		202,88
1006 10 23	(7)	130,91		202,88
1006 10 25	(7)	130,91		202,88
1006 10 27	(7)	130,91		202,88
1006 10 92	(7)	130,91		202,88
1006 10 94	(7)	130,91		202,88
1006 10 96	(7)	130,91		202,88
1006 10 98	(7)	130,91		202,88
1006 20 11	332,41	161,87		249,31
1006 20 13	332,41	161,87		249,31
1006 20 15	332,41	161,87		249,31
1006 20 17	268,27	129,80	18,27	201,20
1006 20 92	332,41	161,87		249,31
1006 20 94	332,41	161,87		249,31
1006 20 96	332,41	161,87		249,31
1006 20 98	268,27	129,80	18,27	201,20
1006 30 21	(7)	251,59		399,75
1006 30 23	(7)	251,59		399,75
1006 30 25	(7)	251,59		399,75
1006 30 27	(7)	251,59		399,75
1006 30 42	(7)	251,59		399,75
1006 30 44	(7)	251,59		399,75
1006 30 46	(7)	251,59		399,75
1006 30 48	(7)	251,59		399,75
1006 30 61	(7)	251,59		399,75
1006 30 63	(7)	251,59		399,75
1006 30 65	(7)	251,59		399,75
1006 30 67	(7)	251,59		399,75
1006 30 92	(7)	251,59		399,75
1006 30 94	(7)	251,59		399,75
1006 30 96	(7)	251,59		399,75
1006 30 98	(7)	251,59		399,75
1006 40 00	(7)	78,38		123,00

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates (ABl. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85).

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

⁽³⁾ Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

⁽⁴⁾ Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7) festgelegte Zoll.

⁽⁵⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

⁽⁶⁾ Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 ECU/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

⁽⁷⁾ Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

⁽⁸⁾ Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1. 2. 1997, S. 53) festgelegte Zoll.

*ANHANG II***Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls**

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (ECU/t)	(¹⁾)	268,27	533,00	332,41	533,00	(¹⁾)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (ECU/t)	—	339,14	336,06	302,00	347,08	—
b) fob-Preis (ECU/t)	—	—	—	274,96	320,04	—
c) Frachtkosten (ECU/t)	—	—	—	27,04	27,04	—
d) Quelle	—	USDA	Operator	Operator	Operator	—

(¹⁾) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. April 1998

über das Arbeitsprogramm 1998 betreffend die statistische Information über den Eiweißgehalt der wichtigsten Milcherzeugnisse

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/325/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/16/EG des Rates vom
19. März 1996 betreffend die statistischen Erhebungen
über Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angebracht, die von den Mitgliedstaaten bereits
eingeleiteten Arbeiten fortzusetzen, um das angestrebte
Ziel, den Eiweißgehalt der wichtigsten Milcherzeugnisse
in die statistischen Angaben einzubeziehen, zu erreichen.

Das Arbeitsprogramm 1998 berücksichtigt die im
Rahmen des Arbeitsprogramms 1997 gemachten Erfah-
rungen und zielt darauf ab, die verschiedenen Methoden
zur Messung des Eiweißgehalts in den wichtigsten Milch-
erzeugnissen zu vertiefen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstati-
stischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Arbeitsprogramm 1998 betreffend den Eiweißgehalt
der wichtigsten Milcherzeugnisse, das dieser Entscheidung
als Anhang beigefügt ist, wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. April 1998

Für die Kommission

Yves-Thibault DE SILGUY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 28. 3. 1996, S. 27.

*ANHANG***ARBEITSPROGRAMM 1998**

Die Mitgliedstaaten übermitteln an den statistischen Dienst der Kommission bis spätestens 30. Juni 1998:

1. Die Informationen gemäß der nachfolgenden Tabelle über den Eiweißgehalt der wichtigsten Milcherzeugnisse, und zwar für das letzte verfügbare Jahr (ist anzugeben), wobei zusätzlich zu Spalte 1, mindestens eine der Spalten 2 oder 3 auszufüllen ist. Falls nur eine der Spalten 2 oder 3 ausgefüllt ist, werden die Mitgliedstaaten die genauen Gründe hierfür angeben.
2. Eine Beschreibung der Methoden, mit denen die Angaben in dieser Tabelle errechnet wurden. (Direkte Erhebungen, Koeffizienten, Schätzungen, technische Bezugswerte, Verwaltungsquellen, Angaben der Berufsverbände, andere Quellen).
3. Die fehlenden Elemente, die im Arbeitsprogramm 1997 vorgesehen waren. Die Mitgliedstaaten erstellen diese Ergänzungen in direkter Zusammenarbeit mit den statistischen Diensten der Kommission.
4. Die Vorschläge für das Arbeitsprogramm 1999.

TÄTIGKEIT DER MOLKEREIEN

(Eiweiß der Kuhmilch nach Arten von Milcherzeugnissen)

Land:		Jahr:		
Code	Erzeugnis	Hergestellte Menge ⁽¹⁾ (1 000 Tonnen)	Einsatz ⁽²⁾	Gehalt ⁽³⁾
		1	2	3
1	Frischmilcherzeugnisse			
11	Konsummilch			
112	Vollmilch			
113	Teilentrahmte Milch			
114	Magermilch			
12	Buttermilch			
13	Sahne-/Rahmerzeugnisse			
2	Hergestellte Erzeugnisse			
21	Kondensmilch			
221	Sahne-/Rahmpulver			
222	Vollmilchpulver			
223	Teilentrahmtes Milchpulver			
224	Magermilchpulver			
225	Buttermilchpulver			
2411	Käse aus reiner Kuhmilch			

⁽¹⁾ Spalte 1: Hergestellte Menge (in 1 000 t) während des jeweiligen Zeitraumes (Jahr). Definition: siehe Anhang II/Tabelle B/Spalte 1 der Entscheidung 97/80/EG.

⁽²⁾ Spalte 2: Menge (in Tonnen) an Milcheiweiß der Kuhmilch verwendet zur Erzeugung des jeweiligen Produkts einschließlich etwaiger Verluste während der Verarbeitung.

⁽³⁾ Spalte 3: Menge (in Tonnen) an Milcheiweiß der Kuhmilch enthalten im jeweiligen Produkt.

HINWEIS FÜR DIE LESER

Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte erhalten keine amtliche Nummer im Titel, sondern, soweit sie im Amtsblatt veröffentlicht werden, eine vom Amt für amtliche Veröffentlichungen festgelegte Veröffentlichungsnummer.

Da diese Rechtsakte häufig den Empfängern unter der bei ihrer Annahme verwendeten Verfahrensnummer (Nummer K(1998) . . .) bekanntgegeben oder übermittelt werden, wurde es für nützlich erachtet, die Veröffentlichungsnummer an die Verfahrensnummer anzupassen.

Daher werden ab dem 1. Mai 1998 bei Rechtsakten der Kommission die Verfahrensnummern nach dem Titel aufgeführt.